



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### Allgemeines

Für die Angebote und Verträge von EWW gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von EWW schriftlich bestätigt sind.

Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Geltung, auch wenn EWW ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen werden durch Auftragserteilung und/oder Abnahme der Ware anerkannt.

### Angebote / Verträge

Die Angebote sind freibleibend; Lieferverträge kommen zustande, wenn EWW die Bestellung bestätigt und/oder durch Lieferung der Ware erfüllt.

### Gefahrenübergang

Die Ware reist vom jeweiligen Versandort auf Gefahr des Käufers.

### Zahlungen

1. Zahlungen haben fristgerecht und ohne Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in banküblicher Höhe berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank.
3. Alle Forderungen von EWW werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach Ansicht von EWW geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Ferner ist EWW in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist Schadenersatz zu verlangen.
4. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung nur zahlungshalber angenommen und gelten erst mit der Bareinlösung als bezahlt.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche von EWW anerkannt oder durch Gerichtsurteil festgestellt sind.

### Liefertermine

1. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Fixgeschäftes unter ausdrücklichem Hinweis hierauf schriftlich vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer durch zumutbare Aufwendungen nicht überwindbarer und nicht zu vertretender Hindernisse (z.B. Betriebsstörung, Rohstoffmangel, Streiks etc.) verlängern sich die Lieferfristen in angemessenem Umfang.

### Eigentumsvorbehalt

1. EWW behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung jeglicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung - auch der Saldenforderungen - gegenüber dem Kunden vor.

2. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für EWW als Hersteller vorgenommen. EWW steht bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen nicht ihr gehörenden Waren durch den Kunden das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung zu. Entsprechendes gilt für den Fall der Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren.
3. Die dem Kunden durch Weiterveräußerung der Ware zustehenden Forderungen gegen Dritte tritt er schon jetzt an EWW ab bis zur Höhe von 120% des Verkaufspreises der Vorbehaltsware. EWW ist zur Freigabe von Sicherungsrechten verpflichtet, soweit ihr Wert den der gesicherten Forderungen um mehr als 25% überschreitet.
4. Bei Pfändung der Vorbehaltsware, Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde EWW unverzüglich schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

### Garantie

1. Für Mängel der Ware im Sinne von § 434 BGB übernimmt EWW die Garantie, die sich jedoch beschränkt nach ihrer Wahl auf das Recht der Nacherfüllung oder einer Ersatzlieferung. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jedoch ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von EWW zugrunde liegt.
2. Mängelrügen zu Falsch- und Fehllieferungen haben unverzüglich unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer zu erfolgen.
3. EWW gewährt auf alle Lieferungen eine Garantie von einem (1) Jahr ab Lieferung der Ware.
4. Die Verpflichtung zur Garantie erlischt, wenn die Ware durch den Kunden verändert oder falsch bzw. entgegen den Vorschriften behandelt oder verwendet wird.
5. Im Fall begründeter Schadenersatzansprüche des Kunden sind indirekte oder Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht eine Haftung von EWW wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt.

### Gerichtsstand

1. Der von EWW mit dem Kunden abgeschlossene Liefervertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist Düsseldorf.

### Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.